

Schulordnung der Waldschule

(Fassung vom 15.07.2020)

In unserer Schule sollen sich alle wohlfühlen. Jeder soll sich später gerne an seine Schulzeit erinnern.

Unsere Schule soll Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen Gelegenheit geben zu lernen, gute Zeugnisse und Abschlüsse zu erzielen und sich persönlich zu entfalten. Jede und jeder soll diese Ziele für sich selbst anstreben, aber auch seinen Mitschülern dabei helfen. Neben dem Lernen soll es an der Waldschule Gelegenheiten geben, bereichernde Begegnungen und Gemeinsamkeit zu erleben.

Es soll auch Zeit sein für Ausruhen, Besinnung und Entspannung.

Konflikte tragen wir fair aus und sehen sie als Möglichkeit für soziales Lernen.

Wir wollen mithelfen, dass unsere Schule sich positiv weiterentwickelt, den guten Ruf bewahrt und in der Stadt ihre Aufgaben erfüllt.

- Freundlicher Umgang miteinander
- Zeit füreinander
- Offene Ohren für die Sorgen und Nöte anderer
- Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme
- Schutz der Schwächeren
- Körperliche und seelische Unversehrtheit
- Gute Lernatmosphäre
- Aufgeräumte und gemütliche Zimmer in einem freundlichen Schulhaus
- Sauberes Schulgelände
- Mithilfe beim Aufräumen
- Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben
- Sorgsamer Umgang mit eigenem und fremdem Eigentum
- Sparsamer Verbrauch von Material und Energie
- Gutes Verhalten und freundliches Benehmen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Gute 😊 und schlechte 😞 Beispiele für ...

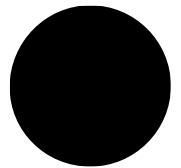
... **ungestörtes Lernen:**



- Vorbildliches Verhalten als Gast in anderen Klassen, wenn man dort beaufsichtigt werden muss: Lesen und Hausaufgaben machen sind angebracht.
- Pünktliches Erscheinen zum Unterricht
- Leises Verhalten während der Unterrichtszeit im Schulhaus und auf dem Schulgelände



WALDSCHULE
GEMEINSCHAFTSSCHULE
BISSINGEN



- Beim Betreten des Schulgeländes Multimediageräte ausschalten und nicht sichtbar verstauen. Die Nutzung von Multimediageräten ist für Schülerinnen und Schüler während des Schultages nicht erlaubt.
- Verwendung von Multimediageräten nur zu unterrichtlichen Zwecken unter Aufsicht einer Lehrkraft.



- Lärmen und Belästigen anderer im Unterricht
- Schlampereien beim Mitbringen von Arbeitsmaterial
- Vergessen/Nichtbeachten von Arbeitsaufträgen und Absprachen
- Mützen im Klassenzimmer
- Nutzung von Multimediageräten aller Art und das Tragen von Kopfhörern, denn das ist für die Schülerinnen und Schüler während des Schultages auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt durch die betreffende Lehrkraft ein Eintrag im Klassentagebuch und die Anordnung einer sinnvoll erscheinenden pädagogischen Maßnahme. In besonderen Ausnahmefällen (Notfall, dringende Elterninformation) kann das Mobiltelefon unter Zustimmung und im Beisein einer Lehrkraft benutzt werden.

... seelische und körperliche Unversehrtheit:



- Um Entschuldigung bitten (wenn andere beleidigt wurden oder zu Schaden gekommen sind)
- Über eine Wiedergutmachung nachdenken



- Beleidigen und verächtliches Reden über andere
- Bedrohen und Belästigen anderer
- Mitbringen pornografischer und jugendgefährdender Schriften
- Mitbringen von gefährlichen Gegenständen wie Feuerzeuge, Messer und andere Waffen, Schusspielzeuge, Feuerwerkskörper, Laserpointer, usw.
- Kampfspiele
- Rücksichtsloses Rennen
- Rad fahren auf dem Schulhof
- Werfen mit Steinen, Schnee, usw.
- Spucken auf den Boden
- Gefährdung anderer durch rücksichtsloses Ballspielen
- Gefährliche Übungen wie Klettern, Sitzen auf den Geländern und Übersteigen von Zäunen, usw.
- Verlassen des Schulgeländes ohne Erlaubnis
- Rauchen und Konsum von Alkohol in der Schule und im Umfeld der Schule
- Mitnahme und Konsum von legalen und illegalen Drogen, deren Konsum durch das Kinder- und Jugenschutzgesetz geregelt ist (Tabakwaren, Alkohol). Dies gilt auch für junge Erwachsene, die das 16. bzw. 18. Lebensjahr überschritten haben.
- Konsum von taurinhaltigen Getränken (z.B. Energydrinks)
- Unpassende Kleidung, Uhren und Schmuck (auch Piercing) beim Sport

... Schutz der Umwelt, Tiere und Pflanzen:



- Abfälle gehören in die richtigen Behälter.
- Durch einen Hofdienst helfen wir mit, unser Schulgelände zu säubern.
- Zum Betreten und Verlassen des Schulgeländes nur das Schultor benutzen.



- Verursachen von unnötigem Müll und Abfall
- Quälen von Tieren und Zerstören ihres Lebensraumes
- Zerstören von Pflanzen in unseren Anlagen
- Unnötiger Lärm und Gestank

... Achtung des Eigentums:



- Entschädigung oder Ersatz, wenn das Eigentum eines Mitschülers/einer Mitschülerin versehentlich oder mutwillig verschmutzt, beschädigt oder verschlampt wurde
- Abgabe der Fundsachen beim Hausmeister oder im Sekretariat



- Unsachgemäßer Umgang und Beschädigung der Lernmittel
- Beschmieren und Beschädigen von Möbeln, Wänden, usw.
- Kaugummi kauen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
- Straßenschuhe in der Turnhalle
- Jeglicher Diebstahl und Betrug

Schulweg

- Die Schülerinnen und Schüler wählen den sichersten und kürzesten Weg zur Schule und nach Hause. Umwege gefährden den Versicherungsschutz.
- Fahrschüler aus anderen Stadtteilen dürfen sich vor und nach dem Unterricht in einem festgelegten Bereich innerhalb des Gebäudes aufhalten.

Fachräume

- Fachräume und Sammlungsräume aller Art dürfen nur in Begleitung einer Lehrerin/eines Lehrers betreten werden.

Pausen

- Während der großen Pausen halten sich alle Schüler im Schulhof auf.
- Nach dem ersten Zeichen am Ende der großen Pause sammeln sich alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe an den mit den Klassen festgelegten Plätzen auf dem Schulhof.

Schulhof

- Der Schulhof ist während der allgemeinen Schulzeit für alle Schülerinnen und Schüler der Waldschule geöffnet.
- Eltern, die ihre Kinder in die Schule bringen bzw. abholen, warten außerhalb des Schulgeländes auf ihre Kinder. Eine Ausnahmeregelung hierzu kann für die neuen Erstklässler für die Dauer bis höchstens zu den Herbstferien durch die Klassenpflegschaft beschlossen werden.
- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nur über die Unterrichtszeit. Bei Spielen außerhalb der Unterrichtszeit haften die Eltern.

Verlassen des Schulgeländes

- Während der Unterrichtszeit, in den Pausen und in den Hohlstunden darf das Schulgelände nicht ohne Erlaubnis einer Lehrerin/eines Lehrers verlassen werden.

Schulbesuch

- Versäumt eine Schülerin/ ein Schüler wegen Krankheit den Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung, so muss dies grundsätzlich am ersten Tag der Schule mitgeteilt werden, möglichst noch vor Unterrichtsbeginn. Im Falle einer fernmündlichen Mitteilung muss spätestens am 3. Tag des Fernbleibens eine schriftliche Entschuldigung der Schule nachgereicht werden (s. Schulbesuchsverordnung).
- Ansteckende Krankheiten sind unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.
- Eine Befreiung vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen kann nur in besonderen Fällen gewährt und muss im Voraus beantragt werden.
- Zur Freistellung einer Schülerin/ eines Schülers vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.
- Bei Verletzung der Schulbesuchspflicht wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können nach § 90 Schulgesetz zur Verwirklichung des Bildungsauftrages der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen getroffen werden:

- Nachsitzen
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule